

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213-215, 1120 Wien, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG in 1010 Wien, Sterngasse 13, auf Erlass einer (Teil-)Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, in der Sitzung vom 9.9.2002 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Tele2 Telecommunication Services GmbH (im Folgenden „Tele2“, „Zusammenschaltungspartner“ oder „ANB“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (im Folgenden „TA“) ergänzend zu den zwischen den Verfahrensparteien bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen vom 18.3.2002 sowie 16.5.2002 zu Z 20/01 Folgendes angeordnet:

A. Anhang 6 „Verkehrsarten und Entgelte“ der Zusammenschaltungsanordnung Z 20/01-38 vom 18.3.2002 zwischen Tele2 und TA lautet ab 1.7.2002 wie folgt:

Anhang 6 - Verkehrsarten und Entgelte

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB → TA	1,30	0,72	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional (1 HVSt)			
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB → TA	2,25	0,87	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national (2 HVSt)			
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB	0,29	0,15	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional (1 HVSt)			
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB → TA → ANB	0,62	0,32	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national (2 HVSt)			

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 9	Terminierung regional (single tandem) TA → ANB	1,30	0,72	V 3
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional			
V 10	Terminierung national (double tandem) TA → ANB	1,30	0,72	V 3
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national			
V 11	Originierung regional (single tandem) TA → ANB _{VNB}	1,30	0,72	V 3
	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (1 HVSt)			
V 12	Originierung national (double tandem) TA → ANB _{VNB}	2,90	1,10	
	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (2 HVSt)			
V 13	Transit originierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB _{VNB}	0,29	0,15	V 5
	Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional (1 HVSt)			
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB → TA → ANB _{VNB}	0,62	0,32	V 6
	Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national (2 HVSt)			
V 19	Zugang Dienst ANB → TA _{Dienst}	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		
	Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA			

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → TA _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der TA	0,87	0,29	
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB → TA → ANB _{Dienst} Transit regional vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstenummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,29	0,15	V 5
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB → TA → ANB _{Dienst} Transit national vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstenummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,62	0,32	V 6
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) TA → ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) TA → ANB _{Dienst} Zugang national aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → TA Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	0,85	0,50	
V 39	Terminierung lokal (local switch) TA → ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,30	0,72	V 3

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 41	Originierung lokal (local switch) TA → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,85	0,50	V 33
V 41 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) TA → ANB _{80400x} Zugang aus dem Netz der Telekom Austria zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,85	0,50	V 33
V 45 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) ANB → TA _{80400x} Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	1,30	0,72	V 3

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

5. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gemäß Anhang 6 endet am 30.9.2003, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf. Bis zum 30.6.2003 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 1.10.2003 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.10.2003 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 30.9.2003 angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.10.2003 in Kraft.

B. Der Antrag der TA auf Anordnung einer „neuen Verkehrsart“ für Anrufe zu „free-phone-services“ von öffentlichen Sprechstellen wird zurückgewiesen.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die *"Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41"* zuständig.

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit *"Verhandlungspflicht"* betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

2.1. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit 13.2.2002 verhandeln die Verfahrensparteien über eine Nachfolgeregelung für den mit 30.6.2002 befristeten Anhang 6 des Zusammenschaltungsbescheides Z 6/01 vom 22.6.2002.

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung - über neue verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte verhandelt wurde bzw. eine entsprechende Nachfrage gestellt wurden.

2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsentgelte (Spruchpunkt B des Bescheides Z 6/01 sowie der Zusatz in Anhang 6 der Zusammenschaltungsanordnung Z 20/01-38) aufgrund der klaren Regelung des Spruchpunktes C des Bescheides Z 6/01 seit 1.7.2002 keine aufrechte schriftliche Vereinbarung oder Anordnung der Telekom-Control-Kommission vor.

3. Zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 ZVO). Dies ist in der Regel insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

3.1. Die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistungen

Sämtliche der beantragten Zusammenschaltungsleistungen (vgl jedoch das Kapitel zu „Zum Antrag der TA auf Anordnung eines „Erhaltungsbeitrages für die öffentlichen Sprechstellen“) waren bereits Gegenstand von Verfahren gemäß § 41 TKG vor der Telekom-Control-Kommission. Im Verfahren Z 1/97, das mit der Zusammenschaltungsanordnung vom 9.3.1998 endete, waren im Wesentlichen die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte für die Verkehrsarten V 3 bis V 6, einschließlich der Abrechnungsarten, gegenständlich. Die

Telekom-Control-Kommission stellte in ihrem Bescheid fest, dass es sich dabei um Zusammenschaltungsleistungen handelt, die einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zugänglich sind. Gleiches gilt für die umfassenden Regelungen, die die Telekom-Control-Kommission in ihren Bescheiden Z 1/98 vom 5.10.1998, Z 30/99ff vom 27.3.2000 sowie Z 6/01ff vom 22.6.2002 getroffen hat. All diese Zusammenschaltungsleistungen sind auch Gegenstand des nun vorliegenden Verfahrens. Auf die Begründung in diesen Bescheiden wird an dieser Stelle hingewiesen.

Bei sämtlichen der beantragten Leistungen (vgl die oben genannte Einschränkung) handelt es sich somit um Zusammenschaltungsleistungen, deren Bedingungen im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde festgelegt werden können.

4. Höhe der Zusammenschaltungsentgelte

4.1. Zur Frage der Kostenorientiertheit der Zusammenschaltungsentgelte

Besteht die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, eine Zusammenschaltungsanordnung nach § 41 TKG über die beantragten Zusammenschaltungsleistungen zu erlassen, steht auch fest, dass die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt ist, Preise für diese Zusammenschaltung festzulegen; diese stellen die *essentialia* einer Zusammenschaltungsvereinbarung dar. Eine Anordnung nach § 41 Abs 3 TKG ersetzt eine solche Vereinbarung. Nach welchen Kriterien das Entgelt festzusetzen ist, ist gesetzlich (und europarechtlich) determiniert.

4.1.1. Europarechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der für die Zusammenschaltung zu verrechnenden Entgelte normiert der Anhang der RL 90/387/EWG in der Fassung der RL 97/51/EG in Z 3 unter dem Titel *„harmonisierte Tarifgrundsätze“*: *„Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und [...] grundsätzlich kostenorientiert sein“* sowie *„Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite [...] gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung zu berücksichtigen.“*

Folglich sollen nach dem Willen des Richtliniengebers alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten marktbeherrschender Unternehmen kostenorientiert sein.

Art 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG idF der RL 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) stellt klar, dass der Grundsatz der Kostenorientierung bei der Festlegung der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.6.2001, M 1/01, wurde festgestellt, dass die TA sowohl auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes als auch auf dem Zusammenschaltungsmarkt eine marktbeherrschende Stellung innehat. Das Entgelt für diesen Netzzugang hat daher nach den genannten Richtlinien kostenorientiert zu sein.

Auf Grund des Anhangs der RL 90/387/EWG idF 97/51/EG und Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG ergibt sich daher die Unterwerfung sämtlicher Zusammenschaltungsleistungen der TA unter das Prinzip der Kostenorientierung. Vor diesem Hintergrund ist das nationale Recht zu interpretieren – dieses ist nach der Judikatur des EuGH so weit als möglich im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen.

Die Richtlinie 97/33/EG idF der RL 98/61/EG enthält ferner in Art 7 Abs 2 die Bestimmung, dass sich die Entgelte aus den tatsächlichen Kosten einschließlich einer vertretbaren Investitionsrendite herleiten lassen müssen, wobei die Beweislast dafür bei der Organisation liegt, die die Zusammenschaltung mit ihren Einrichtungen bereitstellt. Wie schon der Begriff "herleiten" zum Ausdruck bringt, bedeutet dies keineswegs einen "Kostenpreis", der sich unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten des Netzbetreibers ergibt. Die zur Auslegung der Richtlinie heranzuziehenden Erwägungsgründe präzisieren, was unter dem Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne des Art 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG zu verstehen ist: *"Die Höhe der Entgelte sollte die Produktivität und eine effiziente Markterschließung fördern; sie sollten nicht unterhalb einer Grenze liegen, die anhand langfristiger Grenzkosten und einer Kostenzurechnung auf Grund der tatsächlichen Kostenverursachung berechnet wird und auch nicht eine Obergrenze überschreiten, die sich aus den Kosten ergibt, die anfallen würden, wenn die betreffende Zusammenschaltung unabhängig von anderen Leistungen bereitgestellt wird ("stand-alone-costs"). Zusammenschaltungsentgelte, die auf einem Preisniveau beruhen, das sich eng an den langfristigen Grenzkosten für die Bereitstellung des Zugangs zur Zusammenschaltung orientiert, sind dazu geeignet, die rasche Entwicklung eines offenen und wettbewerbsfähigen Marktes zu fördern."* (Erwägungsgrund 10 zur RL 97/33/EG). Der in der deutschen Sprachfassung verwendete Begriff "Grenzkosten" ist dabei aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht ganz zutreffend: offensichtlich gemeint sind Zusatzkosten, wie dies etwa auch in der englischen Sprachfassung (*"incremental costs"*) zum Ausdruck kommt; auch die österreichische Umsetzung durch die Zusammenschaltungsverordnung bezieht sich zutreffenderweise auf Zusatzkosten.

4.1.2. Nationales Recht

Das Prinzip der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte findet sich in § 41 Abs 3 TKG und in § 8 Abs 2 Zusammenschaltungsverordnung, BGBl II Nr 14/1998 (ZVO).

§ 41 Abs 3 TKG bestimmt, dass *"entsprechend der Richtlinie [...] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung"* findet. Zudem nimmt diese Bestimmung auf das Prinzip der Kostenorientierung indirekt Bezug, nämlich insofern als diese Bestimmung die Regulierungsbehörde verpflichtet, bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung die ONP-Richtlinien zu beachten. Unter diesen Richtlinien sind unter anderem die RL 90/387/EWG, 97/33/EG, 97/51/EG und 98/10/EG zu nennen. Der Verweis auf diese Richtlinien bewirkt, dass diese Richtlinien von der Regulierungsbehörde beachtet werden müssen und auf Grund der Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation des nationalen Rechts Wirksamkeit haben.

In Übereinstimmung damit hat auch der Verordnungsgeber in § 8 Abs 2 ZVO generell für Zusammenschaltungsentgelte den Grundsatz der Kostenorientierung angeordnet. Unter dem Begriff *"Zusammenschaltungsentgelte"* kann dabei nichts Anderes verstanden werden, als alle Entgelte für Zusammenschaltleistungen, das sind Leistungen, die im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG als Zusammenschaltung zu qualifizieren sind. Diese klare Anordnung der ZVO ist, wie oben dargelegt, gesetzeskonform und auch durch das Gemeinschaftsrecht gefordert.

§ 8 Abs 3 ZVO determiniert die Kostenorientierung noch weiter, indem er bestimmt, dass die Kosten auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme nach § 9 ZVO zu ermitteln sind. § 9 Abs 3 ZVO ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (forward-looking long run average incremental costs, FL-LRAIC, zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung).

Für die von der Telekom-Control-Kommission zu treffende Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte ist daher der entscheidungsrelevante Grundsatz der

Kostenorientiertheit im Sinne des § 41 Abs 3 TKG eindeutig dahingehend zu verstehen, dass eine Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten zu erfolgen hat. Im Folgenden wird näher auf die Berechnungsmethoden für FL-LRAIC eingegangen.

4.1.2.1. Berechnungsmethoden für FL-LRAIC

Der Ansatz FL-LRAIC geht von einer langfristigen Betrachtungsweise aus, auf Grund deren auch solche Kosten, die üblicherweise als Fixkosten bezeichnet werden, als variabel angenommen werden, da diese Kapazitätskosten langfristig anpassbar sind. Es erfolgt daher keine Trennung in fixe und variable Kosten; somit hat der verfolgte Ansatz insofern „Vollkostencharakter“, als alle von der Zusammenschaltung verursachten Kosten Berücksichtigung finden. Daraus ergibt sich, dass auch die für die Finanzierung von Neuinvestitionen notwendigen Abschreibungen im FL-LRAIC-Ansatz inkludiert sind.

In einem Wettbewerbsmarkt ermittelt sich der Preis für ein Produkt nicht aus den historischen Anschaffungskosten der für die zur Leistungserbringung notwendigen Investitionen, sondern als Marktpreis aus Angebot und Nachfrage. Der Wert einer Investition ist daher nicht von den ursprünglichen Anschaffungskosten abhängig, sondern von den zukünftigen Erträgen, die mit dieser Investition erzielt werden können. Herrscht auch auf dem Vorleistungsmarkt für Investitionsgüter vollständiger Wettbewerb, so spiegeln die Preise der Investitionsgüter auch die diskontierten zukünftigen Erträge aus diesen Investitionen wider. Ein Anbieter wird sich somit nicht an den historischen Kosten orientieren, sondern er wird bestrebt sein, solche Preise zu erzielen, die eine zukünftige Substanzerhaltung des Unternehmens ermöglichen. Das bedeutet, dass das Unternehmen auch das zukünftige Angebot entsprechend der zu erwartenden Nachfrage effizient bereitstellen will.

Für die Berechnung sind also die Kosten relevant, die durch die Erhaltung der Produktionskapazität entstehen. Die Wiederbeschaffungswerte dieser zur Leistungserbringung notwendigen Ausstattung sind die Basis für die Berechnung der FL-LRAIC. Um der Anforderung der Substanzerhaltung gerecht werden zu können, werden die Investitionen nicht mit den historischen Anschaffungskosten, sondern mit Wiederbeschaffungskosten, gemäß dem „*Modern Equivalent Asset*“-Ansatz (MEA) bewertet, dh dass nicht eine gleiche, sondern gleichwertige, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Technologie für die Neubewertung herangezogen wird.

Eine weitere bedeutende Einflussgröße in Bezug auf die Kosten ist die Abschreibungsdauer des Investments. Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung ist nicht die finanzbuchhalterische Abschreibungsdauer einer Investition sondern die tatsächliche ökonomische Nutzungsdauer.

Um eine möglichst starke Position im Wettbewerb zu haben, würde ein Anbieter in Zukunft die ökonomisch effizienteste Technologie bzw. die effizienteste Netztopologie einsetzen. Der FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatz geht daher von einem effizienten Netz und von einem effizienten Betrieb desselben aus. Ineffizienzen und Altlasten des marktbeherrschenden Betreibers können daher in Zusammenschaltungsentgelten keine Berücksichtigung finden.

In der Praxis ergeben sich mehrere Möglichkeiten zur Berechnung von FL-LRAIC in Abhängigkeit von der gewählten Annahme der Netztopologie (Hierarchieebenen, Anzahl und Standort der Vermittlungs- und Übertragungstechnik). Dabei bedient man sich – wie im Folgenden gezeigt wird – diverser Kostenmodelle, die die komplexen Produktionsprozesse für Telekommunikationsprodukte bzw. -dienstleistungen auf eine überschaubare Zahl von wesentlichen Beziehungen zwischen eingesetzten Produktionsfaktoren und Leistungsangebot abbilden. In der Folge sei auf zwei Kostenmodelle eingegangen:

4.1.2.2. Zur Berechnung mittels des Top-Down-Ansatzes

Bei diesem Ansatz geht man am Beginn der Modellierung vom bestehenden Netz (hier: der TA) aus und versucht dieses mit der entsprechenden Wahl von Kostenstellen, Kostenträgern und aktivitätsorientierten Zurechnungen möglichst wahrheitsgetreu abzubilden. Ausgangsbasis sind dafür die bestehenden Informationen aus der Kostenrechnung bzw. der Buchhaltung. Bei einem Top Down Ansatz werden alle für Zusammenschaltung nicht relevanten Kosten eliminiert, dh alle der Zusammenschaltung nicht direkt zurechenbaren Kosten, Altlasten, Überkapazitäten, Ineffizienzen.

Da der Ansatz auf tatsächlichen Kosten beruht und alle Kosten aktivitätsorientiert ermittelt werden, bietet er bei entsprechender Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine gute Annäherung an FL-LRAIC. Werden jedoch vorhandene Ineffizienzen nicht aus dem Modell eliminiert, so ergeben sich durch diese Berechnung zu hohe Werte.

4.1.2.3. Zur Berechnung mittels des Bottom-Up-Ansatzes

Mit Bottom-Up-Kostenmodellen versucht man, auf analytischer Basis zunächst zu bestimmen, welche Netzwerkelemente notwendig sind, um eine bestimmte Nachfrage effizient zu befriedigen. Dazu ist eine aufwändige technische Modellierung eines optimalen Netzes notwendig, bei der die Art, Zahl, Standorte der Netzknoten und die eingesetzte Vermittlungs- und Übertragungstechnik für das Anschluss- und Vermittlungsnetz bestimmt werden. Nach der Modellierung erfolgt die Zurechnung von Kosten auf die einzelnen Netzwerkelemente. Durch entsprechende Berücksichtigung von allen zur Leistungserstellung notwendigen Kosten kann eine Annäherung an FL-LRAIC erzielt werden.

Ein Bottom-Up-Modell muss Vereinfachungen vornehmen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Modellierung ist die Verfügbarkeit von Daten. Dabei ist es Voraussetzung, dass entsprechende Daten über das Gesprächsverhalten bzw. die Nachfrage vorliegen. Diese Daten bilden den Ausgangspunkt für die Dimensionierung des Netzes. Im daran angeknüpften Modellierungsprozess müssen realistische Wiederbeschaffungswerte in das Modell eingebracht werden. Diese Wiederbeschaffungswerte sollten von den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Der Bottom-Up-Ansatz ist auf Grund seiner geringeren Komplexität transparenter und leichter nachvollziehbar als ein Top-Down-Ansatz. Er orientiert sich teilweise an einem bestehenden Netz (z.B. Orte der Vermittlungsstellen). Je feiner die Modellierung durchgeführt wird und je verlässlicher und genauer die Angaben und Annahmen zur Netzstruktur, den Wiederbeschaffungswerten und den Betriebskosten sind, desto größer wird die Aussagekraft eines solchen Modells sein.

4.2. Zur Festlegung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte

4.2.1. Allgemeines

Um die von der TA angebotenen Zusammenschaltungsentgelte hinsichtlich ihrer Kostenorientiertheit beurteilen zu können, wurden von der Telekom-Control-Kommission vier betriebswirtschaftliche Amtssachverständige mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt; die Sachverständigen haben in einigen (wenigen) Teilbereichen auf folgende Gutachten bzw Dokumente zurückgegriffen: Gutachten des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste: *Gutachten zur Ermittlung der Kosten auf Basis FL-LRAIC der Zusammenschaltung der Telekom Austria AG* (Bad Honnef vom 17. Februar 2000); *Analytisches Kostenmodell Nationales Verbindungsnetz Referenzdokument 2.0* (Bad Honnef, März 2002); *Fragebogen zu Preis- und Kostendaten von technischen Einrichtungen und Betrieb eines PSTN/ISDN* (Bad Honnef, März 2002).

4.2.2. Zur Festlegung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte im Konkreten

Wie die Amtssachverständigen in ihrem Gutachten ausführen, war TA nicht in der Lage, alle zur Überprüfung der Kosten und der Plausibilität des Top-Down-Modells erforderlichen Daten zu liefern (vgl. Anzahl der Minuten je logischem Netzelement). Zu dem haben die Amtssachverständigen erhebliche Bedenken an der korrekten verursachungsgerechten Kostenallokation auf die einzelnen Produkte innerhalb der Sprachtelefonie sowie der Zusammenschaltung zum Ausdruck gebracht, die darin gelegen sind, dass einerseits die lokalen Verkehrsarten höhere Kosten als die regionalen Verkehrsarten aufweisen, andererseits sich aus der Kostenaufstellung der TA ergibt, dass die Kosten für die terminierenden Verkehrsarten teils erheblich über jenen für die originierenden Verkehrsarten zu liegen kommen, obwohl die beiden entgegengesetzten Verkehrsrichtungen Terminierung und Originierung (bei Verkehrsübergabe auf gleicher Ebene) die gleichen Netzelemente beanspruchen, woraus sich ergeben müsste, dass auch diese Kosten eine ähnliche Höhe aufweisen.

TA war nicht in der Lage oder nicht willens, trotz Aufforderungen durch die Amtssachverständigen diese Widersprüchlichkeiten aufzuklären.

Um die Kosten der TA auf Basis des Top-Down-Ansatzes dennoch ermitteln zu können und TA mit Nachdruck an ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 45 AVG zu erinnern, insbesondere an Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG, nach der *„die Beweislast, dass sich Entgelte aus den tatsächlichen Kosten einschließlich einer vertretbaren Investitionsrendite herleiten, [] bei der Organisation, die die Zusammenschaltung mit ihren Einrichtungen bereitstellt, [liegt]“*, wurde TA mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 12.7.2002 gemäß § 83 Abs 2 TKG aufgetragen, binnen einer Woche näher bestimmte ausständige Daten zu übermitteln; dabei handelt es sich um Datensätze im Zusammenhang mit den „logischen Netzelementen“ (logische Kanten und Knoten), den „Cost Objects“ (Teiler und Kosten, Kosten für Setup und Conveyance), „Unit Cost“ und „IC-Unit Cost“ sowie eine detaillierte Kalkulation des Datenbereitstellungsentgeltes.

Mit Schreiben vom 22.7.2002 hat TA den Großteil der von der Telekom-Control-Kommission eingeforderten Daten übermittelt; insbesondere wurden zu den logischen Netzelementen Minuten und Kosten für „FL 2002“ sowie „Beta 2000“ übermittelt; im Zusammenhang mit den „Cost Objects“ hat TA Teiler (Minuten) und Kosten für „FL 2002“ und „FL 2001“ sowie die Kosten für Setup und Conveyance für „FL 2002“ - nicht jedoch für „FL 2001“ - geliefert.

Eine Prüfung und Würdigung dieser Datensätze hat Folgendes ergeben:

Der Unterschied zwischen den lokalen und den regionalen Verkehrsarten – Terminierung (Verkehrsarten V 33 und V 3) und Originierung (Verkehrsarten V 41 und V 11) - beträgt lediglich etwa 5,8%. Da bei regionaler Zusammenschaltung der Verkehr jedoch bis zur nächsten Hauptvermittlungsstelle (HVSt) aufsteigt („single tandem“), müssen in der Differenz zwischen einem lokalen und einem regionalen IC-Entgelt zumindest die Kosten sowohl für einen HVSt-Durchgang als auch für die zur HVSt führenden Kante enthalten sein; diese Kosten wurden von TA im Rahmen der bescheidmäßig angeordneten Datenlieferung an die Telekom-Control-Kommission zu den logischen Netzelementen angegeben und stellen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der TA dar. Da jedoch der Unterschied zwischen den lokalen und den regionalen Verkehrsarten so gering ist (ca. 5,8%), dass die von TA angegebenen Kosten für einen notwendigen HVSt-Durchgang sowie für die zur HVSt führenden Kante rein rechnerisch nicht enthalten sein können, erscheinen diese Datensätze unplausibel.

Darüber hinaus beläuft sich die Differenz zwischen der regionalen (V 11) und der nationalen Originierung (V 12) auf etwa 0,63%, obwohl die nationale Originierung („double tandem“)

über eine weitere (zusätzliche) HVSt geführt wird und allfällige Kosten dieser zweiten HVSt und der zugehörigen Kante gemäß den Kostenangaben der TA zu den logischen Netzelementen in dieser Differenz (von lediglich 0,63%) enthalten sein müssten; auch dies ist rein rechnerisch nicht denkbar und lässt die Telekom-Control-Kommission an den von TA am 22.7.2002 gelieferten Daten zum Top-Down-Modell zweifeln.

Auf Grund dieser Umstände ist es der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde nicht möglich, den unschlüssigen Ergebnissen dieses Top-Down-Ansatzes Folge zu leisten und diese in eine Kalkulation der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte einfließen zu lassen, wie dies in den Zusammenschaltungsverfahren zu Z 30/99 (vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000) oder zuletzt Z 6/01ff (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001) stattgefunden hat: In den genannten Verfahren haben sich die Entgelte für die lokale, regionale und nationale Terminierung (Verkehrsarten V 33, V 3 und V 4) aus dem arithmetischen Mittel aus dem Szenario des Bottom-Up-Modells und aus dem Top-Down-Modell (unter Annahme eines Verbesserungspotentiales) ergeben; dabei hat die Telekom-Control-Kommission zum Ausdruck gebracht, dass *„das Top-Down-Modell sowie das Bottom-Up-Modell sowohl gute als auch unabhängige Werte liefern, welche nach den Grundsätzen der mathematischen Schätzung im Sinne eines Mittelwertes ein Ergebnis liefern, welches die Fehlerwahrscheinlichkeit nach beiden Seiten minimiert“* (vgl beispielsweise die Zusammenschaltungsanordnung Z 6/01, Seite 35f). Die Entgelte für die Verkehrsarten V 5 (terminierender Transit regional) und V 6 (terminierender Transit national) wurden in den erwähnten Verfahren zur Festlegung der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte auf den FL-LRAIC-Annahmen des TA-Kostenrechnungsmodells, sohin auf Werte des Top-Down-Modells, basiert. Die Entgelte sowohl für die lokale (V 41) als auch die regionale (V 11) Originierung wurden in ebendiesen Verfahren in gleicher Höhe festgelegt wie für die lokale und regionale Terminierung, entsprechen sohin ebenfalls dem Mittelwert aus dem Top-Down-Modell (unter Berücksichtigung eines Verbesserungspotentiales) und dem Bottom-Up-Modell.

Auf der Basis dieser Ausführungen ergibt sich, dass die Telekom-Control-Kommission in ihren vergangenen Regulierungsentscheidungen die Bestimmung der bedeutsamsten verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte zu einem wesentlichen Anteil (auch) auf Basis einer Top-Down-Berechnung kalkuliert hat. Da jedoch – wie bereits dargestellt – die zusammenschaltungsrelevanten Kosten gemäß dieses Ansatzes, zumindest gemäß der diesjährigen Kalkulation, nicht zweifelsfrei ermittelt werden konnten, kann die bisherige Methode – die Verbindung der Ergebnisse eines Bottom-Up-Ansatzes mit denen eines aktuellen Top-Down-Ansatzes – nicht ohne weiteres verfolgt werden.

In seinem Erkenntnis vom 6.9.2001 zu Zl. 2000/03/0195-10 hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch zum Ausdruck gebracht, dass *„durch eine Kombination des Bottom-Up-Ansatzes und des Top-Down-Ansatzes Näherungswerte für FL-LRAIC für ein effizientes Netz bestimmt werden bzw kann damit die beste Annäherung an FL-LRAIC erzielt werden“*. Die Telekom-Control-Kommission schließt aus der Formulierung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Heranziehung dieser Ansätze geeignet ist, FL-LRAIC im Einklang mit § 41 Abs 3 TKG bzw § 9 Abs 3 ZVO festzulegen.

Auf Grund dessen sowie der gesetzlich gebotenen Entscheidungspflicht der Telekom-Control-Kommission (§ 41 Abs 3 TKG) nimmt die zur Streitschlichtung angerufene Behörde in diesem Zusammenhang nun auf die in den Verfahren zu Z 6/01 ff zweifelsfrei ermittelten Kosten der TA gemäß der Methodik Top-Down Bezug und verringert diese Ergebnisse um die von den amtlichen Sachverständigen ermittelte Kostensenkungen (von 2001 auf 2002) der TA in der Höhe von 5,26%. Der Wert von 5,26% ergibt sich aus der Differenz zwischen den IST-Daten der TA auf Basis FL-LRAIC (jedoch mit den tatsächlichen Verkehrsmengen 2001) für das Jahr 2001 je Verkehrsminute über die Sprachtelefonie und der

Zusammenschaltung sowie den Top-Down-Modell-Kosten (auf FL-LRAIC basierend) für das Jahr 2002. Konkret erfolgt die Berechnung mittels der Formel „(Unit Cost 2002 – Unit Cost 2001)/Unit Cost 2002“, wobei die jeweiligen Unit Costs aus den Gesamtkosten für Sprachtelefonie und Zusammenschaltung dividiert durch die jeweiligen Gesamtverkehrsminuten ermittelt wurden. In Kapitel 5.1 halten die amtlichen Sachverständigen fest, dass eine Abschätzung im Sinne einer Plausibilitätsprüfung der Gesamtkostenreduktion bzw der Produktivitätssteigerung im Bereich der Sprachtelefonie sowie der Zusammenschaltung korrekt ist, während hingegen an der Kostenreduktion (lediglich) im Bereich der Zusammenschaltung (in der Höhe von 2,80%) wegen der nicht durchgehend verursachungsgerechten Kostenallokation auf die einzelnen Produkte innerhalb der Bereiche der Sprachtelefonie und der Zusammenschaltung gezweifelt wird.

Die Werte des letztjährigen Top-Down-Modells (Spalte „2001“) verringert um die nachgewiesene Kostensenkung in Höhe von 5,26% stellen sich wie folgt dar:

€	2001	2002	2001 → 2002
Lokal	0,01248	0,01182	-5,26%
Regional	0,01444	0,01368	-5,26%
National	0,02464	0,02335	-5,26%
Transit regional	0,00195	0,00185	-5,26%
Transit national	0,00488	0,00463	-5,26%

(Tabelle: Kostensenkung Top Down 2001 – 2002; aus: Ergänzung zum wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen)

Diese Ergebnisse (Spalte „2002“) stellen nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission die beste Annäherung an die aktuellen – jedoch nicht direkt ermittelbaren - Kosten der TA für die verfahrensgegenständlichen Leistungen gemäß Top-Down dar und werden – in Übereinstimmung mit der bisherigen Regulierungspraxis - von der Telekom-Control-Kommission als Obergrenze für die anzuordnenden Entgelte für die Zusammenschaltung mit einem Festnetz herangezogen.

In den Verfahren zur Festlegung von kostenorientierten Festnetz-Zusammenschaltungsentgelten zu Z 30/99 ff (Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, „IC 2000“) sowie zu Z 6/01 ff (Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, „IC 2001“) wurden von den Ergebnissen gemäß der Methodik Top-Down ein Effizienzabschlag in Höhe von 20% (Bescheide Z 30/99) bzw 5% (Bescheide Z 6/01) zum Abzug gebracht. Die Annahme eines 20%-igen Verbesserungspotentials basierte im Wesentlichen Ausmaß auf der Erwägung, dass im Kostenrechnungsmodell der TA eine alte Netzstruktur (Stand 31.12.1998) zur Anwendung gelangt und es an einer zukunftsorientierten Betrachtung der Mietleitungsnachfrage mangelt. Darüber hinaus wurden Einsparungen im Bereich der Vermittlungstechnik durch den Rückbau von Vollvermittlungsstellen erwartet sowie erhebliche Effizienzsteigerungspotentiale in den innerbetrieblichen Prozessen der TA noch gesehen. Im Rahmen des Verfahrens Z 6/01 wurde schon ein weitaus geringeres Effizienzsteigerungspotential gesehen und deswegen nur noch ein Abschlag in der Höhe von 5% zur Anwendung gebracht. Die Amtssachverständigen konnten die Korrektheit der in den genannten früheren Verfahren angeordneten Effizienzabschläge im Rahmen des verfahrensgegenständlichen wirtschaftlichen Gutachten verifizieren (vgl Gutachten der Amtssachverständigen, Punkt 5.1). In Anbetracht des sinkenden Trends des Effizienzabschlages – von 20% im Jahr 2000 auf 5% im Jahr 2001 – und der Tatsache, dass die TA verschiedene in der Vergangenheit relevierten Unzulänglichkeiten in ihrem aktuellen Kostenrechnungsmodell beseitigen konnte (im Top-Down-Modell finden die laufenden Personalreduktionen, das neue Pol-Konzept der TA, die Neubewertung der Anlagen auf Basis Wiederbeschaffungswerte sowie eine zukunftsorientierte Betrachtung der

Mietleitungsnachfrage ihren Niederschlag), war von einer Anordnung eines Effizienzabschlages Abstand zu nehmen.

Im Gegensatz zum Top-Down-Modell erachtet die Telekom-Control-Kommission die Ergebnisse eines Bottom-Up-Ansatzes als absolute Untergrenze für die verfahrensgegenständliche Frage. So hat die Telekom-Control-Kommission zuletzt in der Zusammenschaltungsanordnung zu Z 6/01 auf Seite 35 zum Ausdruck gebracht, dass „das *analytische Bottom-Up-Modell der amtlichen Sachverständigen [] als Orientierung hinsichtlich der Kostenuntergrenze herangezogen [wird]*“. Hinsichtlich der Frage, welches konkrete Bottom-Up-Modell heranzuziehen ist, folgt die Telekom-Control-Kommission der von den Amtssachverständigen im Ergänzungsgutachten dargelegten „Variante A“, derzufolge lokale Zusammenschaltung an allen 199 Vollvermittlungsstellen vorgenommen wird; begründend ist anzuführen, dass aus Sicht der Telekom-Control-Kommission unter lokaler Zusammenschaltung eine solche zu verstehen ist, die auf *allen* verfügbaren Teilnehmervollvermittlungsstellen, somit an 199 Vermittlungsstellen, stattfinden würde.

Daraus folgt, dass die in Zukunft zur Verrechnung gelangenden Zusammenschaltungsentgelte zwischen TA und einem ANB jedenfalls über den Ergebnissen des Bottom-Up-Modells - der Kostenuntergrenze -, jedoch unterhalb des Ergebnis eines Top-Down-Ansatzes zu liegen kommen sollen.

Die bestmögliche Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten eines effizienten Netzbetreibers hat die im Spruch ersichtliche Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte ergeben. Konkret lassen sich diese aus dem arithmetischen Mittel („Hybridmodell“) der Ergebnisse eines Top-Down-Ansatzes und eines Bottom-Up-Ansatzes, jeweils unter Zugrundelegung eines Kapitalkostenzinssatzes in der Höhe von 9,34%, ermitteln. Wie in den vergangenen Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zur Festlegung der Festnetz-IC-Entgelte dargelegt (vgl die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000 zu Z 30/99, Seite 129, sowie vom 22.6.2001 zu Z 6/01, Seite 36), werden allfällige Unschärfen jener Werte, die unabhängig voneinander ermittelt wurden, in ihrer Wirkung dadurch minimiert, dass das arithmetische Mittel aus zwei voneinander unabhängigen Berechnungen (einerseits Top-Down, andererseits Bottom-Up) zur Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte herangezogen wird. Eine arithmetische Mittelung der Ergebnisse von zwei unabhängigen Verfahren erscheint - im Vergleich zu einer wie auch immer gelagerten Gewichtung - die beste Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten eines effizienten Netzbetreibers zu sein.

Die Kosten gemäß des von den amtlichen Sachverständigen dargestellten „Hybridmodells“ finden sich in nachfolgender Tabelle:

€	2002
Lokal	0,00744
Regional	0,00926
National	0,01425
Transit regional	0,00116
Transit national	0,00353

(Tabelle: Ergebnisse Hybrid Modell 2002; aus: Ergänzung zum wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen)

Diese Werte wurden - gewichtet nach der Verkehrsmengenverteilung, kaufmännisch auf Hundertstel-Cent gerundet sowie in Ausübung des der Telekom-Control-Kommission zukommenden Ermessensspielraums - auf jene Verkehrsarten umgelegt, die quantitativ eine überragende Rolle spielen: die lokale und regionale Terminierung sowie Originierung wurden

erfolgsneutral gesenkt, dh die im Hybridmodell ermittelten Kostensenkungen der nationalen Terminierung und Originierung sowie des regionalen und nationalen Transits wurden nicht auf die Zusammenschaltungsentgelte für diese Leistungen, sondern auf die Verkehrsarten der lokalen und regionalen Terminierung und Originierung umgelegt.

Der gewichtete Mittelwert der angeordneten Entgelte entspricht somit dem gewichteten Mittel des Hybridmodells; die Gewichtung erfolgte anhand der aktuellsten der Telekom-Control-Kommission verfügbaren tatsächlichen Verkehrsmengenverteilung (April 2002; vgl Abbildung 7 des wirtschaftlichen Gutachtens der Amtssachverständigen). Die relative Reduktion der Entgelte für die Leistungen der lokalen und regionalen Terminierung sowie Originierung wurde gleichmäßig vorgenommen; allfällige geringfügige Unterschiede in der relativen Kostenabsenkung sind auf die Anwendung der für lokale und regionale Verkehrsarten unterschiedlichen Tarifgradienten sowie auf die vorgenommene (kaufmännische) Rundung zurückzuführen.

Die Zusammenschaltungsentgelte sowohl für die nationale Terminierung und Originierung als auch für den regionalen und nationalen Transit haben somit im Vergleich zu den bis 30.6.2002 zur Verrechnung gelangenden Zusammenschaltungsentgelten keine Minderung (auf Grund gesunkener Kosten) erfahren; begründend ist wie folgt auszuführen:

Die wirtschaftlichen Amtssachverständigen halten in ihrem Gutachten unter Punkt 3.2 „Zusammenschaltung auf unterschiedlichen Netzebenen 1999 bis 2002“ sowie in Abbildung 7 anschaulich fest, dass der Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene („lokal“) immer größere Bedeutung zukommt und führen diesen Umstand auf den kontinuierlichen Aufbau von Infrastruktur durch alternative Netzbetreiber zurück. In diesem Konnex gilt es festzuhalten, dass TA auf Grund der Anordnungen zu Z 20/01ff (Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 18.3.2002, vgl Anhang 13) verpflichtet ist, ab 1.4.2002 eine flächendeckende Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene österreichweit zur Verfügung zu stellen. An zweiter Stelle zu reihen ist die „regionale“ Zusammenschaltung, in deren Rahmen der Verkehr zwischen Telekommunikationsbetreibern über eine Hauptvermittlungsstelle der TA geführt wird („single tandem“). Eine „generell untergeordnete Rolle“ (Punkt 3.2 des wirtschaftlichen Gutachtens) spielt die Verkehrsführung über zwei Hauptvermittlungsstellen der TA („double tandem“).

Die Führung des Verkehrs über zwei Hauptvermittlungsstellen führt zu einer allgemein ungewünschten Netzbelastung: Ist ein Verbindungsnetzbetreiber beispielsweise lediglich an einer der sieben Hauptvermittlungsstellen der TA (Wien-Arsenal, Wien-Schillerplatz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt) und eben nicht an allen Hauptvermittlungsstellen mit TA zusammenschaltet, so führt dieser Umstand zu einer ungleichen Netzbelastung; das genannte Szenario – Zusammenschaltung mit einer einzigen HVSt - kann zur Folge haben, dass ein bloß regionales Gespräch zwei Mal durch ganz Österreich geroutet wird, wenn dieses Gespräch im Netz der TA terminiert.

Auch das Transitentgelt – Transit regional und national, sowohl terminierend als auch originierend – wurde in seiner Höhe – im Vergleich zur Festlegung in der Anordnung Z 6/01 - unverändert angeordnet. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Transit auf Grund der vermehrten direkten Zusammenschaltungen zunehmend an Bedeutung verliert; die Amtssachverständigen veranschaulichen unter Anhang G des Gutachtens: „Daten zur Prognose des Verkehrs im Netz der TA“ in ihre Prognose zu den IC-Minuten betreffend den Transit anderer Netze, den klar sinkenden Trend des Transitverkehrs. Anders als bei den Zusammenschaltungsleistungen Terminierung und Originierung gibt es für alternative Netzbetreiber darüber hinaus auf Grund der Möglichkeit der direkten Zusammenschaltung – als Substitut zur indirekten Verkehrsführung - ein klares Szenario, um die Transitleistung nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

Auf Grund der – quantitativ – untergeordneten Bedeutung wurde ebenfalls das Entgelt für die Verkehrsart V 19₇₁₈₉₁ (Terminierung zum online Dienst regional; Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA) der Höhe nach auf dem bisherigen Niveau belassen (vgl dazu die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 18.3.2002 zu Z 20/01 ff, Anhang 6).

Die Aufteilung der im Hybridmodell dargelegten Kosten der TA für die verfahrensgegenständlichen Leistungen auf verschiedene Zeitfenster – Peak und Off-Peak – erfolgt in Übereinstimmung mit dem Tarifgradienten der Endkumentarife der TA; in diesem Zusammenhang ist auf die Kapitel „Zur Anordnung von Peak und Off-Peak-Entgelten“ sowie „Zur Beibehaltung der Peak und Off-Peak-Zeitfenster“ zu verweisen. Durch Multiplikation der zeitlich undifferenzierten Zusammenschaltungskosten des arithmetischen Mittels („Hybridmodell“) aus den Ergebnissen der dargelegten Kostenrechnungsmodelle Top-Down und Bottom-Up mit den entsprechenden Tarifgradienten – eine Darstellung dieser findet sich im Kapitel „Zur Spreizung“ – werden die nach Peak- und Off-Peak differenzierten Zusammenschaltungsentgelte ermittelt.

Die mit vorliegender Anordnung festgelegten Zusammenschaltungsentgelte für die Leistungen Terminierung, Originierung und Transit (lokal, regional und national, jeweils zeitlich differenziert) stellen aus Sicht der Telekom-Control-Kommission die beste Annäherung an den (für marktbeherrschende Unternehmen iSd § 33 TKG gebotenen) Grundsatz „FL-LRAIC“ iSd § 41 Abs 3 TKG iVm § 8, 9 ZVO dar. Eine Plausibilitätsüberprüfung mit den in anderen europäischen Staaten zur Verrechnung gelangenden Zusammenschaltungsentgelten (vgl das Kapitel „Zu den Zusammenschaltungsentgelten im europäischen Vergleich“) macht deutlich, dass die vorgenommene Festlegung im Einklang mit den IC-Entgelten in anderen europäischen Staaten liegt, die kraft des Europarechtes denselben (noch) geltenden europäischen Rechtsrahmen in ihr nationales Regelungswerk umzusetzen hatten.

Zum Verhältnis der Höhe des Terminierungsentgeltes zur Höhe des Originierungsentgeltes ist festzuhalten, dass – entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin - das Prinzip der Kostenorientiertheit von Zusammenschaltungsentgelten ebenfalls im Bereich des originierenden Verkehrs gemäß § 41 Abs 3 TKG bzw § 8 Abs 2 ZVO Anwendung zu finden hat, sowie, dass die kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme gemäß § 9 ZVO, dh die Verwendung der FL-LRAIC-Methode, zu errechnen sind.

Da die beiden Zusammenschaltungsleistungen – Terminierung und Originierung - bei Verkehrsübergabe auf gleicher Ebene die selben Netzelemente in Anspruch nehmen, sind die zu entrichtenden IC-Entgelte in gleicher Höhe festzulegen.

Darüber hinaus vermochte TA nicht zu erklären, warum die Entgelte für die Originierungsleistung über den Terminierungsentgelten zu liegen kommen sollten; die bloße Aussage, dass es sich bei Originierung um keinen „bottle-neck-service“ handle, vermochte die bescheiderlassende Behörde insbesondere im Licht der obigen Ausführungen nicht zu überzeugen.

4.2.3. Zur Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte auf der Basis von Benchmarks

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass sich eine Entgeltfestlegung allein auf der Basis von Vergleichswerten anderer Länder nicht rechtfertigen lässt. Zum einen ist zu beachten, dass die Europäische Kommission davon ausging, dass sich die Mitgliedstaaten lediglich für die Übergangszeit mit diesem Vergleichsmarktkonzept bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten behelfen sollten, da der Aufbau

entsprechender Kostenrechnungsmodelle einige Zeit in Anspruch nimmt. Das Vergleichsmarktkonzept sollte also nur herangezogen werden, so lange keine Möglichkeit besteht, die Kosten auf andere Weise zu berechnen. Es fehlt weiters an einer ausdrücklichen Grundlage im österreichischen Telekommunikationsrecht für die Heranziehung des Vergleichsverfahrens. Wie bereits ausführlich dargestellt, sind die Zusammenschaltungsentgelte auf Grund des § 8 Abs 2 ZVO anhand der Kosten des marktbeherrschenden Betreibers und nicht anhand eines Vergleichsmarktkonzeptes zu ermitteln. Konkret sieht § 8 Abs 2 ZVO die Regelung vor, dass Zusammenschaltungsentgelte „auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme gemäß § 9 zu erstellen“ sind.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Europäische Kommission in ihrer Empfehlung vom 22.2.2002 zur Änderung der Empfehlung 98/195/EG der Kommission vom 8.1.1998, zuletzt geändert durch die Empfehlung 2000/263/EG vom 20.3.2000, zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 – Zusammenschaltungsentgelte) (K(2002) 561 endg.) zum Ausdruck gebracht hat, dass sie es als nicht mehr notwendig erachtet, sich auf die aktualisierten Preise gemäß der ursprünglich in der Empfehlung 98/195/EG genannten „besten gegenwärtigen Praxis“ zu beziehen.

In einzelnen Fragen der Zusammenschaltung kann es jedoch hilfreich sein, auf die Erfahrungen anderer Länder bzw. anderer Regulierungsbehörden zurückzugreifen. Es ginge jedoch zu weit, die Entscheidung in der Frage der Zusammenschaltungsentgelte aus einem - wie immer - festzulegenden Korb von Vergleichsländern bzw. Vergleichsentgelten zu treffen.

Vergleichsmarktdaten beruhen zudem nicht notwendigerweise auf - von den jeweiligen Regulierungsbehörden - geprüften Kostenrechnungen, was zur Konsequenz hat, dass der Ansatz als solcher schon allein aus diesem Grund an Relevanz für die gegenständliche Entscheidung verliert. Darüber hinaus werden häufig unterschiedliche Gewichtungen zwischen Peak- und Off-Peak-Zeiten und unterschiedliche durchschnittliche Verbindungsdauern angenommen. Durch die verschiedenen Tarifstrukturen (Peak-/Off-Peak Tarif bzw. Set-Up und Minutentariife) kann es je nach Gewichtung und angenommener Dauer zu Abweichungen in den Vergleichsergebnissen kommen.

Auf Grund dieser Erwägungen ist daher ein Vergleichsmarktkonzept bzw. das Heranziehen der Benchmarks nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die gegenständliche Entscheidung zu dienen. Benchmarks sind jedoch wertvoll, um die Entscheidung der Regulierungsbehörde einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

5. Zur Frage der reziproken Anwendung der Zusammenschaltungsentgelte

5.1. Allgemeines

Zur prinzipiellen Anordnung von reziproken Entgelten im Bereich der Zusammenschaltung von Festnetzen ist festzuhalten, dass diese Festlegung im Einklang mit der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission steht (vgl dazu bereits die erste Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zur Zusammenschaltung, Bescheid Z 1/97 vom 9.3.1998 und seither durch die Anordnungen zu Z 30/99 - Bescheid vom 27.3.2000 – sowie Z 6/01 – Bescheid vom 22.6.2001 – kontinuierlich bestätigt) und darüber hinaus von den Verfahrensparteien im Wesentlichen übereinstimmend beantragt wurde; den insofern übereinstimmenden Anträgen war – dem Wesen einer Zusammenschaltungsanordnung als Surrogat einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Zusammenschaltung - Rechnung zu tragen.

5.2. Zur Frage der reziproken Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte der Verkehrsarten V 10 in Höhe von V 4, V 39 in Höhe von V 33 und V 45 in Höhe von V 41

Im Zusammenhang mit der reziproken Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte der Verkehrsarten V 10 in Höhe von V 4, V 39 in Höhe von V 33 und V 45 in Höhe von V 41 erlaubt sich die Telekom-Control-Kommission (wiederum) unter Verweis auf ihre bisherige Regulierungspraxis (vgl die beiden oben genannten Bescheide zu Z 30/99 sowie Z 6/01) wie folgt auszuführen:

Klarstellend gilt es festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission die Entgelte der genannten Verkehrsarten in reziproker Höhe angeordnet hat. Aus der Tatsache, dass die Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen jeweils abhängig von der Verkehrsart (und damit von der „Richtung“, in der diese erbracht werden) unterschiedlich hoch festgesetzt wurden, lässt sich nicht ableiten, dass keine Reziprozität angeordnet wurde.

Die zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren berufene Telekom-Control-Kommission hat bei der Festsetzung der Entgelte die unterschiedlichen Netzarchitekturen der Netze der TA einerseits und der antragstellenden Gesellschaft andererseits in folgender Weise berücksichtigt:

Die Netze von alternativen Netzbetreibern, somit auch jenes der antragstellenden Gesellschaft, haben insofern eine andere Netzarchitektur als das historisch gewachsene Telekommunikationsnetz der TA, als sie nicht wie dieses über Vermittlungsstellen auf verschiedenen Ebenen (Hauptvermittlungsstelle, HVSt; Netzvermittlungsstellen, NVSt) verfügen, sondern nur eine Ebene von Vermittlungsstellen kennen. Daraus folgt, dass die Netzstruktur des alternativen Betreibers – im Gegensatz zu jener der TA – keine eindeutige Definition der Verkehrsarten zulässt.

Für das Netz der TA - und nur für dieses - kann und muss in Zusammenschaltungsleistungen auf lokaler Ebene, soweit nur Teilnehmervermittlungsstellen betroffen sind, auf regionaler Ebene, soweit eine Hauptvermittlungsstelle betroffen ist und auf nationaler Ebene, soweit zwei Hauptvermittlungsstellen betroffen sind, unterschieden werden. Aufgrund der vollständigen Vermaschung der HVSten der Telekom Austria ist eine Verkehrsführung über mehr als zwei HVSten nicht möglich bzw notwendig.

An der Verkehrsführung im Netz der Antragstellerin ist demgegenüber nur eine Vermittlungsstelle bzw eine Ebene von Vermittlungsstellen beteiligt, da dieses Netz keine mehrstufige Hierarchie bzw keine Hierarchie, die mit jener der TA zu vergleichen ist, aufweist. Im Netz des ANB kann daher mangels Unterscheidung in Vermittlungsstellen unterer und höherer Netzebene sowie mangels eindeutiger Qualifikation einer Vermittlungsstelle als HVSt oder NVSt-Pendant kein den Verkehrsarten V 33 (Terminierung lokal) und V 4 (Terminierung national, double tandem) direkt korrespondierender Verkehr vorkommen. Alle Terminierungsleistungen werden unter Einsatz der Vermittlungsstelle(n) der einzigen bestehenden Netzebene erbracht, was im Fall der TA der Verkehrsart V 3 (Terminierung regional, single tandem) entspricht. Die Entgelte für die Verkehrsarten V 39 (Terminierung lokal in das Netz des ANB), V 9 (Terminierung regional single tandem in das Netz des ANB) und V 10 (Terminierung national double tandem in das Netz des ANB) wurden daher in der Höhe der für die idente Leistung der beschwerdeführenden Gesellschaft errechneten Höhe V 3 (deswegen als „V3-Äquivalent“ bezeichnet) festgesetzt (vgl dazu insbesondere die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 9.5.2000 zu Z 2/2000). Die gleichen prinzipiellen Überlegungen gelten auch für die Originierungsentgelte, sodass das Entgelt für die Verkehrsart V 45 (Zugang vom Netz des ANB zum Verbindungsnetz der Telekom Austria AG lokal) nicht, wie von TA beantragt, in gleicher Höhe wie V 41, sondern ebenfalls als V3-Äquivalent festgesetzt wurde. Da jedoch die Verkehrsart V 45 mangels Verpflichtung eines alternativen Betreibers, der über keine

marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügt, zur „Sicherstellung des Zugangs von seinen Nutzern zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes“ (§ 38 Abs 1 Z 1 TKG) nicht angeordnet wurde, ist diese Überlegung freilich rein fiktiver Natur. Ergänzend und klarstellend wurde jedoch eine „neue“ Verkehrsart – „V 45₈₀₄₀₀“ - definiert, die den Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Dienstnummern im Rufnummernbereich 80400x im Netz der TA abbildet. Aus den obigen Darstellungen ergibt sich wiederum, dass dieses Entgelt in der Höhe von V 3 zu liegen zu kommen hat; korrespondierend dazu wird eine Verkehrsart „V 41_{80400x}“ eingeführt, um folgendes Szenario korrekt abzubilden: Zugang aus dem Netz der TA zu Online-Dienste im Rufnummernbereich 80400x im Netz des Vertragspartners lokal.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei Zusammenschaltungsleistungen der Verkehrsarten V 10 und V 4, V 39 und V 33, sowie V 45 und V 41, jeweils keine identen Zusammenschaltungsleistungen vorliegen, weshalb die Entgelte auch nicht in jeweils gleicher Höhe, sondern im Sinne der Reziprozität wie oben beschrieben in der der jeweiligen Leistung des alternativen Netzbetreibers tatsächlich entsprechenden Höhe V 3 angeordnet wurden.

6. Set-Up-Charges

In ihrer „Stellungnahme und Gegenantrag“ (ON 7) beantragt die TA die Anordnung von tageszeitunabhängigen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten, die sich aus einer Set-up-charge, dh einem Sockelbetrag für jedes erfolgreiche Gespräch und einem zusätzlichen minutenabhängigen Zusammenschaltungsentgelt (Conveyance) zusammensetzen. Dem gegenüber beantragt der ANB die Beibehaltung der bisherigen Systematik, dh ein minutenabhängiges Zusammenschaltungsentgelt differenziert nach Peak und Off-Peak.

Wie bereits in den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zu Z 6/01 sowie zu Z 30/99, dargelegt, wäre entsprechend der EU-Empfehlung zur Zusammenschaltung (KOM (98) 50, endg.) ein Entgelt für die Anrufeinrichtung (call set up) nur dann als zulässiger Bestandteil eines Zusammenschaltungstarifs anzusehen, wenn der Betreiber nachweisen könnte, in welchem Umfang Anrufe aus zusammengeschalteten Netzen zusätzliche Kosten im anrufzustellenden Netz hinsichtlich der zusätzlichen Verarbeitungskapazität zur Abwicklung der zusätzlichen Anrufeinrichtungsvorgänge während der Spitzenzeiten verursachen. Wird jedoch ein Entgelt für die Anrufeinrichtung – unabhängig vom Zustandekommen bzw. von der Dauer des Gesprächs – erhoben, so müssten die nach der Anrufdauer berechneten Entgelte entsprechend niedriger sein, als dies ohne ein Entgelt für die Anrufeinrichtung der Fall wäre. Da die Kosten, die im Zusammenhang mit nicht zustandegekommenen Anrufen entstehen, bereits im Zuge der Überprüfung der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte berücksichtigt und entsprechend auf alle zustandegekommenen Gesprächsminuten umgelegt wurden, ist für eine gesonderte Berechnung von Set-up-Charges kein Raum.

Darüber hinaus hat TA in ihren Stellungnahmen ihren Antrag auf Anordnung einer Set-Up-Charge weder begründet noch dargelegt, warum die Telekom-Control-Kommission von ihrer bisherigen Regulierungspraxis abgehen sollte.

Auf Grund dieser Erwägungen, den bisherigen Erfahrungen mit minutenabhängigen Zusammenschaltungsentgelten ohne Set-up-charge und des Antrages des ANB konnte dem diesbezüglichen Antrag der TA nicht gefolgt werden.

7. Zur Anordnung von Peak und Off-Peak-Entgelten sowie zur Spreizung

Tele2 begehrt in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag, „das jetzige Ausmaß der Spreizung der Zusammenschaltungsentgelte“ beizubehalten. „Damit orientiert sich die Spreizung der Zusammenschaltungsentgelte auch weiterhin an jener der Endkumentarife der TA.“

Die TA stellt den Antrag auf Anordnung tageszeitunabhängiger Entgelte und bringt weiters vor, dass „die von der Behörde zuletzt vorgenommenen extremen Spreizungen [] in der Praxis dazu geführt [haben], dass die Annahmen der Behörde hinsichtlich der Verkehrsmenge in der Off-peak-Zeit tatsächlich stark übertroffen wurden.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu wie folgt erwogen:

Eine Tarifierung nach Zeitfenstern ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus sinnvoll, da sowohl ein über den Tag „konstanter“ Preisvorteil (im Vergleich zu den Endkumentarifen der TA) an die Kunden weitergegeben als auch eine verkehrsvolumensabhängige Beeinflussung des Nachfrageverhaltens erzielt werden kann, um eine günstigere zeitliche Verteilung des Verkehrs zu erreichen. Die gegenständliche Anordnung von Peak und Off-Peak-Entgelten basiert auch auf nachfolgenden Erwägungen:

7.1. Zur Flat-Rate

Tageszeitunabhängige Tarife – wie von der TA begehrt - können zu einer Verknappung der Ressource in Spitzenzeiten führen, da kein ökonomisches Signal gesetzt wird, um die Beanspruchung zu verringern oder auf andere Zeiten zu verschieben. Spitzenlasttarife hingegen spiegeln die unterschiedliche Auslastung einer knappen Ressource wieder. In Zeiten starker Beanspruchung leisten die Nutzer ein höheres Entgelt für die höhere Netzauslastung; in den übrigen Zeiten hingegen sinken die Entgelte, weil die Ressource nicht vollkommen ausgelastet ist. Spitzenlasttarife geben daher einen ökonomischen Anreiz, die Ressourcen erst dann zu belasten, wenn sie genügend freie Kapazitäten haben. Spitzenlasttarife haben daher einen durchaus positiven verkehrssteuernden Effekt.

Darüber hinaus halten die wirtschaftlichen Amtssachverständigen zur von der TA beantragten Flat-Rate Folgendes fest: Eine Flat-Rate käme oberhalb eines Off-Peak- und unterhalb eines Peak-Entgeltes zu liegen, da dieser Flat-Rate-Tarif einem - nach der Verkehrsaufteilung zwischen Peak und Off-Peak gewichteten - Mittelwert eines Peak- und eines Off-Peak-Entgeltes und gleichzeitig den Einheitskosten entspricht. Zum möglichen Argument, dass sowohl TA als auch alternative Anbieter die Endkumentarife beliebig differenzieren könnten, ist festzuhalten, dass dies nur bedingt richtig ist, da im Falle eines Call-by-Call Anbieters, dieser nicht die Möglichkeit hat, Kunden auch in seiner teureren Peakzeit zu halten, da die Kunden die Möglichkeit haben, zu einem anderen Anbieter zu wechseln, der Verbindungen in diesem Zeitfenster zu geringeren Tarifen anbietet. Die extreme Ausprägung dieses Szenarios tritt dann ein, wenn ein alternativer Anbieter seine Entgelte nicht nach Tageszeit differenziert, sondern einen Flat-Tarif anbietet, der geringfügig über den Zusammenschaltungsentgelten liegt. Dieser Anbieter würde dann einen großen Teil des Verkehrs zur Geschäftszeit für sich in Anspruch nehmen können, während die TA in der Freizeit die Preise vorgibt. Dies könnte in Zukunft dazu führen, dass die TA ihre Endkumentarife in der Peak-Zeit reduzieren muss. Möglicherweise werden aber auch Erwartungen dahingehend gehegt, dass das Zurückgewinnen von Privatkunden einen möglichen Verlust von Geschäftskunden aufzuwiegen imstande ist, da Geschäftskunden mit entsprechenden „Spezial-“ Tarifen (z.B. günstigen tageszeitunabhängigen Tarifen) und Rabattsystemen leichter gehalten werden können.

7.2. Zur Spreizung

Ausgehend vom wirtschaftlichen Gutachten (vgl dessen Punkt 4) kann nun die Spreizung, dh der Unterschied zwischen den Entgelten in der Peak-Zeit zu jenen in der Off-Peak-Zeit, der Zusammenschaltungsentgelte an jener der Endkundertarife orientiert werden. Dies kann damit begründet werden, dass Telekommunikationsdienstleistungen, die die TA ihren Endkunden anbietet, zu wesentlichen Teilen aus Leistungen bestehen, die auch Mitbewerbern im Rahmen der Zusammenschaltung angeboten werden. OFTEL (Office of Telecommunications, Britische Regulierungsbehörde für Telekommunikation) folgend soll sich der Zusammenschaltungstarifgradient am Endkundertarifgradienten orientieren, um anti-kompetitiven Effekten der zeitlichen Preisdifferenzierung vorzubeugen.

Zur Berechnung der Spreizung der Zusammenschaltungsentgelte, die am Endkundertarifgradienten orientiert ist, muss der Tarifgradient der Endkundenpreise der TA bestimmt werden. Dabei werden die Durchschnittserlöse pro Minute in der Peak- bzw. Off-Peak-Zeit mit dem ganztägigen Durchschnittserlös ins Verhältnis gesetzt. Der so errechnete Gradient der Endkundertarife wird dann zur Differenzierung der Zusammenschaltungsentgelte in Peak und Off-Peak verwendet. Die auf dieser Basis stattgefundenene Berechnung der Tarifgradienten durch die Amtssachverständigen führt zu folgenden Ergebnissen:

Spreizung der Endkundertarife		
	Peak	Off-Peak
lokal	1,21	0,70
regional	1,22	0,67
national	1,07	0,89

(Tabelle: Tarifgradient aus Endkundertarifen; aus: Wirtschaftliches Gutachten der Amtssachverständigen)

Durch eine Multiplikation der tageszeitunabhängigen Zusammenschaltungsentgelte („Flat“; aus dem dargelegten „Hybridmodell“) mit den entsprechenden Tarifgradienten – differenziert nach lokal, regional und national sowie nach dem Peak- und Off-Peak-Zeitfenster - können zeitlich differenzierte Zusammenschaltungsentgelte (Peak, Off-Peak) ermittelt werden.

Die Telekom-Control-Kommission trägt mit vorliegender Anordnung dem Umstand Rechnung, dass eine Orientierung der Spreizung am Tarifgradienten der Endkundertarife der TA im Lichte der obigen Ausführungen von großer Bedeutung ist; dabei wurde aber – wie bereits ausgeführt – die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte für die nationale Terminierung und Originierung sowie für den Transit im Vergleich zu den bis 30.6.2002 aufrechten Zusammenschaltungsentgelten (vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 6/01 ff vom 22.6.2000) beibehalten.

Darüber hinaus wird der Unterschied zwischen den lokalen und regionalen Zusammenschaltungsentgelten in einem derartigen Ausmaß festgelegt, dass der ökonomische Anreiz zur Zusammenschaltung auf niederer Netzebene bestehen bleibt (vgl dazu auch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2000, Z 10/00).

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mit vorliegender Anordnung auf die Vermeidung von Schiefplastigkeiten Bedacht genommen wurde: Schiefplasten können dadurch entstehen, dass auf Grund zu niedriger nationaler Zusammenschaltungsentgelte und bzw oder zu hoher lokaler und zu niedriger regionaler Zusammenschaltungsentgelte Betreiber lediglich an einer HVSt mit TA zusammengeschaltet sind und ihren gesamten österreichweiten Verkehr an dieser einen HVSt übergeben; in diesen Fällen wird das Netz der TA unzuweckmäßigerweise belastet. In jenen Fällen, in denen Verkehr innerhalb

derselben NVSt originiert und terminiert, sollte Verkehr nicht in Verschwendung von Ressourcen über eine HVSt, dh über einen auf- und einen absteigenden „Ast“, geführt werden. Ein Anreiz zur vermehrten Zusammenschaltung auf lokaler Ebene und somit zu einer ressourcenschonenden österreichweiten Zusammenschaltung kann aus Sicht der Telekom-Control-Kommission durch vorliegende Anordnung geschaffen werden, insbesondere durch die weitere Senkung der lokalen IC-Entgelte, der deutlichen Differenzierung zu den regionalen Zusammenschaltungsentgelten sowie höheren Zusammenschaltungsentgelte für die „double-tandem“-Verkehrsarten.

8. Zur Beibehaltung der Peak und Off-Peak-Zeitfenster

Der ANB geht in seinem Antrag von den bisher in Geltung stehenden Zusammenschaltungsbedingungen aus und beantragt die Geltung von Peak- und Off-Peak Zeitfenstern wie in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu Z 6/01 ff sowie Z 30/99 ff. Als "*Peak-Zeiten*" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und als "*Off-Peak-Zeiten*" alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Im Gegensatz dazu beantragt die TA eine Anordnung tageszeitunabhängiger Entgelte (flat).

Die zur Entscheidung berufene Regulierungsbehörde erachtet die bisherige Anordnung von Peak- und Off-Peak-Zeitfenster als durchaus bewährte Praxis, zumal die Zeitfenster in Übereinstimmung mit den von der TA angebotenen Endkumentarifen stehen. Weichen diese Zeitfenster voneinander ab, indem zB die Peak-Zeit der IC-Entgelte ausgedehnt wird bzw dem Antrag der TA folgend keine zeitliche Differenzierung vorgenommen wird und die Zeitfenster der Endkumentarife der TA beibehalten werden, so tritt der Fall eines so genannten „*price squeeze*“ ein: In diesem Zeitraum können alternative Anbieter bei „hohen“ IC-Entgelten nicht mit den Endkumentarifen der TA konkurrieren und somit gewinnt die TA zumindest in diesem Zeitfenster, der sich vom Endkunden-Zeitfenster unterscheidet, beträchtliche Wettbewerbsvorteile (vgl dazu auch das Gutachten der betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen, Punkt 4). Diese durch die Differenzierung der Zeitfenster im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte und den Endkumentarifen der TA unerwünschte Wettbewerbsverzerrung steht im krassen Widerspruch zu den Regulierungszwecken und -zielen nach dem Telekommunikationsgesetz: Nach § 1 Abs 1 TKG ist Zweck dieses Bundesgesetzes, durch Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gemäß § 1 Abs 2 TKG soll als Ziel, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation, erreicht werden.

Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass in den meisten Ländern der Europäischen Union zwischen Peak und Off-Peak-Zusammenschaltungsentgelten unterschieden wird (vgl hierzu das Kapitel „*Zu den Zusammenschaltungsentgelten im europäischen Vergleich*“) und sich kein EU Land findet, das abweichende Zeitfenster für Endkumentarife und für Zusammenschaltung festgelegt hat.

Aus all diesen Erwägungen war dem Antrag des ANB zu folgen und spruchgemäß anzuordnen.

9. Zur Höhe des Datenbereitstellungsentgeltes

Die betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen wurden auch mit der Ermittlung der Kosten der TA für die Datenbereitstellung beauftragt. In ihrem Gutachten halten die Sachverständigen dazu fest, dass TA in diesem Zusammenhang lediglich zwei Kostenwerte

und einen Minutenwert übermittelt hat und dass die Kalkulation des Datenbereitstellungsentgeltes eine Nebenrechnung zum Top-Down-Kostenrechnungsmodell BETA darstellt. Aus diesem Grund konnten die Amtssachverständigen keine Überprüfung der von TA übermittelten Werte vornehmen.

Darüber hinaus halten die Amtssachverständigen im ihrem Gutachten fest, dass mit einer allfälligen Differenz zum FL-LRAIC-Ansatz der Transitentgelte V 5 und V 6 aus ihrer Sicht zumindest die von TA vorgelegten, jedoch nicht überprüfbaren Kosten des Datenbereitstellungsentgelt vollständig abgedeckt wären. (alle Angaben: wirtschaftliches Gutachten der Amtssachverständigen, Punkt 7).

Nachdem TA mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission aufgefordert wurde, im Zusammenhang mit dem Datenbereitstellungsentgelt eine „detaillierte Kalkulation mit einer detaillierten Erläuterung der zugrundegelegten Werte und Mengen (zB: Anzahl (FTE) und Kosten Personal für Clearing, Carrier Service; IT-Infrastruktur: Hardware und Software)“ vorzulegen, übermittelte TA am 22.7.2002 der Telekom-Control-Kommission zur gegenständlichen Thematik lediglich zwei weitere Werte hinsichtlich der Anzahl (FTE, „Full-Time Employments“) des „IT-Clearingpersonal“ und der „IT-Zentrale-Dienste“; darüber hinaus wurde von TA der bereits an die Amtssachverständigen übermittelte Kostenblock „IT Kosten Clearing“ aufgespaltet in „IT Kosten“, „IT-Clearingpersonal“ und „IT-Zentrale Dienste“. Die Anzahl (FTE) und die Kosten von Carrier Services wurden ebenso wenig übermittelt wie die von der Telekom-Control-Kommission geforderte „detaillierte Kalkulation mit einer detaillierten Erläuterung der zugrundegelegten Werte und Mengen“.

Hinsichtlich der Höhe des Datenbereitstellungsentgeltes vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass es sich hierbei um eine regulierungsnotwendige Leistung handelt, da dieses Entgelt stets zur Verrechnung gelangt, solange keine direkte Zusammenschaltung zwischen Telekommunikationsnetzen besteht. Es handelt sich daher um eine notwendige Nebenleistung zur (indirekten) Zusammenschaltung iSd §§ 37 ff TKG. Darüber hinaus zählt § 38 Abs 1 TKG die Leistungen auf, die die Zusammenschaltung zumindest zu umfassen hat. Nach Z 4 leg. cit. gehört dazu auch die Zurverfügungstellung der für die Verrechnung benötigten Daten in geeigneter Weise an den zusammengeschalteten Anbieter. Das TKG geht somit ausdrücklich davon aus, dass auch die Abrechnung von der Zusammenschaltungsleistung umfasst ist.

Wie bereits aufgezeigt, konnten die betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen in ihrem Gutachten die Kosten für die Leistung Datenbereitstellung auf der Basis einer von der TA vorgelegten Kalkulation nicht zweifelsfrei ermitteln bzw nicht überprüfen; auch die Übermittlung einer marginal anderen Kalkulation vermochte eine widerspruchsfreie Ermittlung dieser Kosten durch die Telekom-Control-Kommission nicht zu ermöglichen.

Diesfalls geht die Telekom-Control-Kommission nun von dem in den Verfahren zu Z 6/01 ff ermittelten Wert von Cent 0,18 (für die Leistung Clearing) aus, welches auf der Basis der Bescheide zu Z 17/01, Z 19/01 (jeweils vom 17.12.2001) sowie den Zusammenschaltungsanordnungen zu Z 20/01 ff (Anhang 26) auch für die gleichwertige Leistung der Datenbereitstellung zwischen TA und alternativen Netzbetreibern zur Verrechnung gelangt, und verringert diesen Satz um den von den amtlichen Sachverständigen zweifelsfrei und für korrekt befundenen Wert von 5,26% (Senkung der Kosten von IST 2001 auf der Basis FL-LRAIC auf die Top-Down-Modell-Kosten der TA für 2002 auf der Basis FL-LRAIC). Kaufmännisch (auf zwei Dezimalstellen im Cent-Bereich) gerundet ergibt sich ein Wert von Cent 0,17.

Dem Gedanken der Amtssachverständigen, dass das Datenbereitstellungsentgelt mit einer allfälligen Differenz zum FL-LRAIC-Ansatz der Transitentgelte V 5 und V 6 abgedeckt wäre, vermag sich die Telekom-Control-Kommission nicht anzuschließen, da zumindest die

letztjährig ermittelten Werte (Bescheide zu Z 6/01 ff vom 22.6.2001) für die korrespondierende Leistung Clearing höher gelegen ist als das Off-Peak-Entgelt für die Transitleistung regional V 5 (in der Höhe von Cent 0,15). Darüber hinaus sind die amtlichen Sachverständigen insofern einem Redaktionsversehen unterlegen, als sie davon ausgehen, dass „für regionale Transitverkehrsleistungen im Tagesmittel ca. Euro 0,225 festgelegt“ waren. Vielmehr muss es sich bei diesem angegebenen Wert um Cent handeln, da für die regionale Transitleistung Zusammenschaltungsentgelte in der Höhe von Cent 0,29 (in der Peak-Zeit) und Cent 0,15 (in der Off-Peak-Zeit) festgelegt wurden.

10. Zur Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsbedingungen treten mit 1.7.2002 in Kraft. Dieser Termin ergibt sich – ausschließlich - aus den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien. Auf Grund der Ausgestaltung von Zusammenschaltungsanordnungen als Substitut einer privatrechtlichen Einigung folgt die Telekom-Control-Kommission den übereinstimmenden Willensbekundungen.

Bezüglich der Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte trägt die Telekom-Control-Kommission dem Umstand Rechnung, dass die für die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte maßgeblichen Umstände einer ständigen Veränderung unterworfen sind. Dieser zu erwartenden Veränderung kann lediglich dadurch sinnvoll Rechnung getragen werden, dass die von der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte von vornherein befristet werden. Es soll den Parteien durch die Befristung die Möglichkeit gegeben werden, mit den neu festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten Erfahrungen zu sammeln und diese bei Verhandlungen für eine im Anschluss an die Anordnung erfolgende vertragliche Vereinbarung zu berücksichtigen. Eine unbefristete Anordnung erscheint im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte – im Gegensatz zur sonstigen Regulierungspraxis, in deren Rahmen Zusammenschaltungsanordnungen prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen werden (vgl beispielsweise die Bescheide der Telekom-Control-Kommission zu Z 20/01) - nach wie vor als nicht angebracht, da die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht abgeschätzt werden können. Andererseits ist jedoch zu gewährleisten, dass die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen treten, um die Zusammenschaltungsentgelte nach den ersten Erfahrungen abzuändern. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass die Parteien einander bis zum 30.6.2003 wechselseitig allfällige Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend eine Nachfolgeregelung der Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab dem 1.10.2003 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage eines Änderungswunsches keine Einigung erfolgt. Jedenfalls soll jedoch gesichert sein, dass eine etwaige Nichteinigung zwischen den Parteien hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte zu keiner Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen den Parteien führt. Eine Neuregelung der Zusammenschaltungsentgelte durch die Regulierungsbehörde tritt bei deren Anrufung bis zum 30.9.2003 mit 1.10.2003 in Kraft. Den Parteien steht es jedoch frei, auch während der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung eine abweichende Vereinbarung über die Zusammenschaltungsentgelte abzuschließen.

Bezüglich der konkreten Laufzeit dieser Anordnung hat die Telekom-Control-Kommission die durchaus bewährte Laufzeit früherer Anordnungen von Festnetz-Zusammenschaltungsentgelten (vgl die Entscheidungen zu Z 30/99 ff vom 27.3.2000 sowie Z 6/01 ff vom 22.6.2001) vor Augen und erachtet in diesem Sinn den angeordneten Zeitraum von 15 Monaten als angemessen.

11. Zum Antrag der TA auf Anordnung eines „Erhaltungsbeitrages für die öffentlichen Sprechstellen“

In ihrer „Stellungnahme und Gegenantrag“ (ON 7) begehrt TA für Anrufe zu „free-phone-services“ von öffentlichen Sprechstellen eine „neue Verkehrsart“ einzuführen, die neben den Originierungsentgelten V 23 bzw V 24, durch welche die reine Transportleistung im Netz von Telekom Austria abgedeckt ist, einen entsprechenden Erhaltungsbeitrag für die öffentliche Sprechstelle in der Höhe von Euro 0,1174 – als Aufpreis zu den bereits bestehenden Zusammenschaltungsentgelten – enthält. Begründend führt TA an, dass Anrufe zu „free-phone-services“ seitens der Kunden ohne Einwurf von Münzen in Anspruch genommen werden können und TA - im Gegensatz zu Anrufen zu diesen Diensten von Festnetzanschlüssen – kein Grundentgelt enthält. Im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission am 12.7.2002 hat TA diese Ausführungen im Wesentlichen wiederholt.

Der ANB spricht sich gegen die Anordnung dieser „neuen Verkehrsart“ aus.

Die Telekom-Control-Kommission weist diesen Antrag der TA zurück und hält begründend wie folgt fest:

Voraussetzungen für den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung iSd § 41 Abs 3 TKG ist, dass die nachgefragte und bei der Regulierungsbehörde beantragten Leistung eine Zusammenschaltungsleistung im Sinne der einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen ist. TA bezeichnet den von ihr begehrten Erhaltungsbeitrag – im internationalen Umfeld als „*Payphone Access Charge*“ („PAC“) bekannt – als „Verkehrsart“ (wohl iSd der Zusammenschaltung gemeint). Als Verkehrsarten sind nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission die Leistungen der Terminierung, der Originierung sowie des Transits – differenziert nach lokal, regional und national – anzusehen; die wirtschaftlichen Amtssachverständigen führen in ihrer Einleitung zum Gutachten unter dem Kapitel „Verkehrsarten“ (Punkt 2.3) auch nur die drei erwähnten Zusammenschaltungsleistungen differenziert nach der Entfernung, nach der Zeitzone sowie der Art der Verbindungsleistung an.

Zur weiteren Klärung dieser Rechtsfrage ist die Definition der Zusammenschaltung heranzuziehen: Gemäß § 3 Z 16 TKG ist unter Zusammenschaltung jener Netzzugang zu verstehen, *„der die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“*. Im Vordergrund steht somit die Verbindung von Telekommunikationsnetzen, die der Kommunikation von Nutzern dient.

§ 38 Abs 1 TKG legt den Umfang der Zusammenschaltung fest; dieser Bestimmung folgend hat Zusammenschaltung zumindest folgende Leistungen zu umfassen: *„1. Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Numerierungsplan, 2. Zurverfügungstellung der notwendigen Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung an den zusammenschaltenden Anbieter, 3. Zustellung der Gespräche an Nutzer der jeweils anderen zusammengesetzten Betreiber, 4. Zurverfügungstellung der für die Verrechnung benötigten Daten in geeigneter Weise an den zusammenschaltenden Anbieter.“*

Darüber hinaus legt Abs 2 leg cit fest, dass die näheren Bestimmungen über die Zusammenschaltung durch Verordnung festzulegen sind; die (auch) auf Basis dieser Norm ergangene Verordnung – die Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, „ZVO“) – hält in ihrer Anlage (zu § 6 ZVO) die Bestandteile einer

Zusammenschaltungsvereinbarung, die „jedenfalls“ (§ 6 Abs 1 ZVO) in einer solchen Vereinbarung enthalten sein müssen, wie folgt fest: *„Beschreibung der bereitzustellenden Zusammenschaltungsleistungen, Zahlungsbedingungen einschließlich Abrechnungsverfahren, Standorte der Zusammenschaltungspunkte, Technische Zusammenschaltung, Interoperabilitätstests, Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen, geistige Eigentumsrechte, Festlegungen zu und Abgrenzung von Haftung und Schadenersatz, Festlegungen zu Zusammenschaltungsentgelten und deren Weiterentwicklung, Streitbeilegungsverfahren zwischen den Parteien, ehe die nationale Regulierungsbehörde eingeschaltet wird, Laufzeit und Neuaushandlung von Vereinbarungen, Verfahren für den Fall, dass Änderungen der Netz- oder Dienstangebote einer der Parteien vorgeschlagen werden, Sicherstellung eines gleichwertigen Zugangs, gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, Zugang zu Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen, Verkehrs-/Netzmanagement, Unterhaltung sowie Qualität von Zusammenschaltungsdienstleistungen, Vertraulichkeit nicht-öffentlicher Teile von Vereinbarungen sowie Schulung von Personal.“*

Wie bereits im Rahmen dieser Anordnung ausgeführt, kann die Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 TKG im Streitfall zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze eine Anordnung über die Zusammenschaltung erlassen, die die privatautonom nicht zustande gekommene Zusammenschaltungsvereinbarung ersetzt. Folglich hat auch eine (Gesamt-)Zusammenschaltungsanordnung „jedenfalls“ die oben angeführten Bestandteile zu enthalten.

Der von TA unter dem Titel „*neue Verkehrsart*“ begehrte Erhaltungsbeitrag für öffentliche Sprechstellen (für Anrufe zu tariffreien Rufnummern) lässt sich jedoch nicht unter die Legaldefinition der Zusammenschaltung subsumieren und entspricht auch nicht dem Wesen der Zusammenschaltung, das – dem klaren Wortlaut der Legaldefinition folgend – die Verbindung von Telekommunikationsnetzen darstellt, um Kommunikation für Nutzer herzustellen. Weiters enthalten § 38 TKG über den Umfang der Zusammenschaltung sowie die Anlage zur ZVO über die Bestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung keine Indizien für die Qualifikation des Erhaltungsbeitrages für öffentliche Sprechstellen als Zusammenschaltungsleistung.

Vielmehr stellt das beantragte Entgelt ein Entgelt für die Benützung öffentlicher Sprechstellen dar, das mangels Subsumierbarkeit unter den Begriff der Zusammenschaltung jedenfalls nicht aus diesem Titel eingebracht werden kann. Selbst TA spricht in ihrer Argumentation für die Anordnung des von ihr begehrten Erhaltungsbeitrages von einer „Miete“ der öffentlichen Sprechstelle, indem sie auf die „deutsche Rechtslage“ reflektiert und zum Ausdruck bringt, dass dieses Entgelt als „Gebühr für die Nutzung des Endgerätes“ anzusehen wäre und folglich nicht genehmigungspflichtig iSd deutschen TKG sei. Den Zusammenhang mit der Zusammenschaltung vermag TA sowohl vor dem Hintergrund der österreichischen als auch der deutschen Rechtslage nicht zu erklären. Im Rahmen der mündlichen Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission am 12.7.2002 wurden die Vertreter der TA zu diesem Antrag befragt; in ihren Ausführungen hat TA ihre bereits schriftlich vorgenommenen Darstellungen im Wesentlichen wiederholt, ohne jedoch Angaben darüber zu tätigen, inwieweit dieser Erhaltungsbeitrag als Zusammenschaltungsleistung anzusehen wäre.

Aus all diesen Erwägungen war diesem Begehren der TA keine Folge zu leisten; der Antrag, dass die Telekom-Control-Kommission über den Punkt „neue Verkehrsart“ gesondert zu einem späteren Zeitpunkt absprechen möge, erübrigt sich im Lichte dieser Entscheidung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 9.9.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- Tele2 Telecommunication Services GmbH, z. Hd. Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG, Sterngasse 13, 1010 Wien, per Rsa
- Telekom Austria AG, z. Hd. des Vorstandes, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, per Rsa